

Bocholt, den

Sehr geehrte Patientin

die deutsche Sozialrechtssprechung hat entschieden, dass Vertragsärzte bei der Behandlung gesetzlich versicherter Schwangerer die Behandlungspauschale (108,- Euro pro Quartal) gegenüber der Krankenkasse nur abrechnen dürfen, wenn

1. nicht gleichzeitig eine Betreuung ("Vorsorge") durch Hebammen stattfindet und
2. kein anderer Arzt im gleichen Quartal bereits Leistungen der Erkennung, Vorsorge oder Behandlung der Schwangerschaft durchgeführt hat.

Aus diesem Grund ist uns eine Behandlung von gesetzlich versicherten Schwangeren nur noch dann erlaubt und möglich, wenn die Schwangeren uns schriftlich versichern, dass weder eine gleichzeitige Hebammenvorsorge noch eine Behandlung durch einen anderen Arzt im gleichen Quartal stattfindet oder stattgefunden hat.

Eine durch Krankenkassen finanzierte Versorgung Schwangerer bei einem Vertragsarztwechsel in einem Quartal ist deshalb ebenfalls nicht möglich. Die erbrachten Leistungen müssen dann nach der Gebührenordnung privat in Rechnung gestellt werden.

Erklärung:

Ich, _____ geb. am _____, erkläre hiermit, dass ich

1. im gleichen Quartal keine Vorsorgeuntersuchung bei einer Hebamme in Anspruch nehme oder dies bereits getan habe und
2. im gleichen Quartal bisher noch keine Erkennung, Vorsorge oder Behandlung meiner Schwangerschaft durch einen anderen Vertragsarzt in Anspruch genommen habe.

Ich bin darüber informiert worden und erkläre mich gegenüber der Praxis LARA ausdrücklich damit einverstanden, dass ich im Falle der Verweigerung der Krankenkasse zur Übernahme der entstehenden Kosten (auch im Falle eines Vertragsarztwechsels innerhalb des Quartals) die Kosten auf Grundlage der ärztlichen Gebührenordnung zu begleichen habe. Eine Geltungsmachung meiner dann entstehenden Kosten gegenüber meiner Krankenkasse bleibt davon unberührt und berührt auch nicht das Vertragsverhältnis zum behandelnden Vertragsarzt.

Bocholt, den

Unterschrift